

Bundesratsbeschluss

über

die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Konfektions- und Wäscheindustrie

(Vom 9. April 1962)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I

Folgende Änderungen des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 14. April 1961¹⁾ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Konfektions- und Wäscheindustrie werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 11, Abs. 1

Für voll leistungsfähige Arbeitnehmer gelten folgende Minimalstundenlöhne, einschliesslich Teuerungsausgleich und 4,4 Prozent Lohnausgleich für 2 Stunden Arbeitszeitverkürzung:

a. Männliche Arbeitnehmer (nach vollendetem 19. Altersjahr)

	Kat. 1 Franken	Kat. 2 Franken	Kat. 3 Franken
Zuschneider	2.97	3.08	3.19
Ausschneider	2.70	2.81	2.86
Schneider	2.81	2.92	2.97
Bügler I	2.97	3.08	3.19
Bügler II.	2.65	2.70	2.76
Hilfsarbeiter	2.65	2.70	2.76

¹⁾ BBl 1961, I, 759.

Diese Lohnansätze sind ab 1. Januar 1963 um 5 Rappen zu erhöhen.
In Ortschaften ausserhalb des Kantons Tessin mit über 10 000 Einwohnern ist ein Zuschlag von 10 Rappen und in Städten mit über 100 000 Einwohnern ein Zuschlag von 20 Rappen auszurichten.

b. Weibliche Arbeitnehmer (nach vollendetem 18. Altersjahr)

	Kat. 1 Franken	Kat. 2 Franken	Kat. 3 Franken
Zuschneiderin.	2.05	2.16	2.27
Hilfszuschneiderin, Ausschneiderin und Einrichterin	1.89	1.94	2.05
Maschinennäherin, Spezialmaschinen- näherin und Maschinenstickerin . . .	1.89	2.00	2.16
Glätterin	1.94	2.05	2.27
Handstickerin.	1.94	2.05	2.16
Qualifizierte Handnäherin	1.89	2.00	2.05
Handnäherin (einfache Arbeiten) . . .	1.84	1.89	1.89
Hilfsarbeiterin	1.84	1.84	1.89

Diese Lohnansätze sind ab 1. Januar 1963 um 5 Rappen zu erhöhen.
Im Kanton Tessin gelten um 5 Rappen niedrigere Minimallöhne. In Ortschaften der übrigen Schweiz mit über 10 000 Einwohnern ist ein Zuschlag von 5 Rappen, in Städten mit über 100 000 Einwohnern ein Zuschlag von 10 Rappen und in der Stadt Zürich ein solcher von 15 Rappen auszurichten.

II

Dieser Beschluss tritt am 24. April 1962 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1963.

Bern, den 9. April 1962.

6330

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

**Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des
Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Konfektions- und Wäscheindustrie (Vom 9.
April 1962)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.04.1962
Date	
Data	
Seite	827-828
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 686

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.